

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 24/69

in Sachen

der Firma Evangelischer Kulturdienst Joachim von B [REDACTED],
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Horst D [REDACTED]
in S [REDACTED] -

gegen

den Handelsvertreter Joachim D [REDACTED], A [REDACTED] über W [REDACTED]
[REDACTED], Bei den L [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in S [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, sowie der Bundesrichter Hubert Meyer, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 29. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 18. April 1969 ist die Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 10.000 DM nebst Zinsen und Mehrwertsteuer zu zahlen. Gegen dieses, ihr am 9. Mai 1969 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12. Juni 1969, also verspätet, Berufung eingelegt. Am 20. Juni 1969 hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Durch Beschluß vom 29. Oktober 1969 hat das Oberlandesgericht den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen, am 13. November 1969 zugestellten Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten, die am 27. November 1969 vom Berufungsanwalt der Beklagten in deren Namen beim Ober-

landesgericht eingelegt worden ist, mit dem Antrage, der angefochtenen Beschluß aufzuheben und der Beklagten Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Klägerin beantragt, die sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (vgl. BGHZ 21, 142, 147; Baumbach-Lauterbach ZPO 29. Aufl. § 238, Anm. 2 C; § 577 Anm. 3).

Sie ist aber nicht begründet.

Zu der Fristversäumnis ist es dadurch gekommen, daß die Rechtsanwaltsgehilfin F., Angestellte des Berufungsanwalts der Beklagten, den Fristablauf der Berufungsfrist im Fristenkalender zuerst richtig auf Montag, den 9. Juni 1969 eingetragen hatte, diesen Eintrag aber später - aus nicht mehr zu ermittelndem Grunde - irrtümlich wieder gestrichen und unleserlich gemacht hat.

1. Das Berufungsgericht sieht ein eigenes Verschulden des Anwalts der Beklagten darin, daß er "die ganz ungewöhnliche Art der Streichung ... mit senkrechten roten Strichen" nicht zum Anlaß genommen hat, den Irrtum aufzuklären. Diese Ansicht überspannt allerdings die an einen Rechtsanwalt gemäß § 233 ZPO zu stellende Sorgfaltspflicht, wie die Beschwerde mit Recht rügt.

2. Am Ergebnis ändert sich jedoch nichts. Denn die Beschwerde kann aus einem anderen Grunde keinen Erfolg



haben, auf den der Beschwerdegegner auch zutreffend hingewiesen hat:

a) Ein Rechtsanwalt darf gewisse minder bedeutsame Aufgaben, wie z.B. die Führung des Fristenkalenders, einem gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Angestellten übertragen (vgl. BGH LM Nr. 24 zu § 233 ZPO (Fd); ferner: BGHZ 43, 148; BGH LM Nr. 41 zu § 233 ZPO (Anhang); Nr. 32 zu § 233 ZPO (Fc); Nr. 18 zu § 233 ZPO (Fd)).

b) Die Beklagte hat aber hier nicht dargetan, daß die Angestellte F. eine derart erfahrene und als zuverlässig erprobte Kraft gewesen wäre, daß ihr der Anwalt die selbständige Führung des Fristenkalenders hätte übertragen dürfen. Nach der zur Glaubhaftmachung vorgelegten eidesstattlichen Versicherung von Fräulein F. vom 11. Juni 1969 war sie seit April 1966 in einem Anwaltsbüro tätig, hatte im April 1968 ihre Prüfung als Rechtsanwaltsgehilfin bestanden und war erst seit Mai 1968 beim Anwalt der Beklagten angestellt. Bereits im September 1968 übertrug dieser ihr die Aufgabe, Fristen und Termine im Terminkalender einzutragen. Bis dahin hatte die Angestellte keinesfalls die erforderliche Erfahrung sammeln und sich in ausreichender Weise bewähren können. Daß sie im Juni 1969, als ihr das Versehen unterlief, die zu Recht eingetragene Frist aus unerklärlichem Grunde wieder zu streichen, schon über die erforderliche Zuverlässigkeit und Erfahrung verfügt hätte, ist nicht glaubhaft gemacht. Im Gegenteil, die Art ihres Fehlers zeigt, daß sie sich der Verantwortung, die mit der Führung des Fristenkalenders verbunden ist, nicht voll bewußt und und ihr nicht gewachsen war. Denn sonst hätte es nicht

geschehen können, daß sie eine zu Recht eingetragene Fr
irrtümlich strich und sich schon wenige Tage danach übe
haupt nicht mehr erinnern konnte, warum sie das eigent-
lich getan hatte. Darin zeigt sich das Fehlverhalten ei
"Anfängers", der noch nicht über die erforderliche Erfa
rung und Zuverlässigkeit verfügt.

Glanzmann

Meyer

Vogt

Finke

Schmidt